

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1885**

44 (22.8.1885)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 22. August 1885.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 56251. G.D. Organisation des Dienstes auf der Seitenbahn Ettlingen (Bahnhof)—Ettlingen (Stadt).	Nr. 56706. G.D. Kassirte Vereinskarten.
Nr. 56319. B. Bedienung von Sekundärzugsausrüstungen.	Nr. 56475. B. u. Nr. 57126. B. Fahrpreismäßigung.
Nr. 56559. B. Eröffnung der Station Hasmersheim für den Stückgutverkehr.	Nr. 56239. B. Verbot der Fischerei zc. in Frankreich.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Nr. 56588. B. Beförderung von Sprengstoffen.
Nr. 56709. G.D. Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst.	Nr. 57085. B. Zuweisung zc. der Wagen.
	Nr. 53435. B., Nr. 55141. G.D., Nr. 56003. B., Nr. 46449. G.D., Nr. 56577. B. und Nr. 57122. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
	Aufgefundenes Geld.

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung.

Die Organisation des Dienstes auf der Seitenbahn Ettlingen (Bahnhof)—Ettlingen (Stadt) betreffend.

Die neue Seitenbahn zwischen Ettlingen-Bahnhof und Ettlingen-Stadt, deren Bau, Verwaltung und Betrieb der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen für Rechnung der Stadtgemeinde Ettlingen übertragen ist, wird bezüglich

1. des eigentlichen Betriebsdienstes dem Großh. Betriebsinspektor in Karlsruhe,
2. des bautechnischen Dienstes dem Großh. Bahnbauinspektor in Karlsruhe und
3. des maschinentechnischen Dienstes dem Großh. Maschineninspektor in Karlsruhe

zugetheilt.

Der Betrieb der genannten Bahn hat nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung stattzufinden.

Karlsruhe, den 14. August 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. A. d. Pr.

von Teuffel.

Nr. 56251. G.D.

Vorstehende im Staats-Anzeiger erlassene Bekanntmachung wird hiermit sämmtlichen Beamten und Dienststellen der diesseitigen Verwaltung kundgegeben.

Die Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 4. Oktober 1883 (Verordnungs-Blatt Nr. 69) ist entsprechend zu ergänzen.

Karlsruhe, den 17. August 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. V. d. G. D.

Schupp.

Nr. 56319. B. Die Bedienung von Sekundärzugsausrüstungen betreffend.

Für die Bedienung von Sekundärzugsausrüstungen ist eine neue Dienstanzweisung ausgearbeitet worden, welche sich von der bisherigen insofern unterscheidet, als sie sich auf die sämtlichen z. Zt. in Verwendung befindlichen Arten dieser Ausrüstungen erstreckt.

Mit dieser Dienstanzweisung ist dasjenige Zug- und Stationspersonal auszurüsten, welches speziell mit Bedienung oder Zusammensetzung dieser Züge Befassung hat.

Zu dem Zwecke wird den Großh. Betriebsinspektoren und Maschineninspektoren, in deren Bezirken solche Ausrüstungen in Verwendung sind, eine Anzahl Exemplare zur Vertheilung an das in Betracht kommende Personal, den übrigen einige Exemplare zur Kenntnißnahme durch das diesseitige Material- und Drucksachenbureau direkt zugehen.

Etwas weiterer Bedarf ist hier in Anforderung zu bringen.

Karlsruhe, den 17. August 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 56559. B. Die Eröffnung der Station Haßmersheim für den Stückgutverkehr betreffend.

Am 15. September l. J. wird die Billetausgabestelle Haßmersheim für den Stückgutverkehr eröffnet werden.

Die bezüglichen Tarifnachträge werden den Dienststellen rechtzeitig zugehen.

Karlsruhe, den 18. August 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Organisation.

Nr. 56709. G.D. Bei der Billetausgabestelle Neckarburken ist die mit derselben vereinigt gewesene Postagentur am 12. August l. J. abgetrennt worden.

#### Bereinskarten.

Nr. 56706. G.D. Die 36. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. J. zugehen.

## Personenverkehr.

Nr. 56475. B. Am 6. September findet in Mosbach ein Kriegerfest statt. Den Theilnehmern, welche sich durch Tragen des Verbands-Abzeichens des Badischen Militärvereins-Verbandes legitimiren, wird zur Fahrt nach und von Mosbach der Militärfahrpreis bewilligt.

Die Abfertigung hat nach Maßgabe der Verfügung Nr. 25956. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 18) stattzufinden.

Nr. 57126. B. Am 19./21. September l. J. findet in Emmendingen ein Feuerwehrfest statt. Den auswärtigen, Uniform tragenden Theilnehmern wird zur Fahrt nach und von Emmendingen in üblicher Weise der Militärfahrpreis bewilligt.

## Güterverkehr.

Nr. 56239. B. Im Nachgang der Verfügung Nr. 28954. B. (Verordnungs-Blatt vom 1. J. Seite 70) wird bekannt gegeben, daß der Krebsfang im Departement der Ardennen bis zum 15. Juni 1886 und im Departement Meurthe & Moselle bis zum 18. September dieses Jahres gänzlich verboten ist.

Ohne amtliches Ursprungszeugniß dürfen daher Krebsfendungen bis zu den genannten Zeitpunkten nach der Französischen Ostbahn, sofern sie die vorbezeichneten Departements berühren müssen, unter keinen Umständen angenommen werden.

Nr. 56588. B. Im Verzeichniß der zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffsendungen geeigneten Stationen ist unter Nr. 33 die Station „Frankfurt a. M. Ostbahnhof“ zu streichen.

## Wagensache.

Nr. 57085. B. Auf Seite 51 der Vorschriften über die Zuweisung, Benutzung, Behandlung und Nachweisung der Wagen ist in der Zeile 19 von oben nach „Billingen“ einzuschalten: „Pfullendorf“ und in der Zeile 21 von unten diese letztere Station zu streichen.

## Mittheilungen.

Nr. 53435. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 67697. B. v. 1884 (Verordnungs-Blatt Seite 310) wird

bekannt gegeben, daß von der im Bau begriffenen Bahnlinie Hohenstein—Berent die weitere dem Königl. Eisenbahnbetriebsamte Danzig unterstellte Theilstrecke Sobbowitz—Schöneck (nicht Sabbowitz wie in obiger Verfügung angegeben) mit den Stationen Solmskan und Schöneck für den vollen Verkehr eröffnet worden ist. Ebenso wurde die bisher nur für den Wagenladungsverkehr bestimmte Strecke Hohenstein—Sobbowitz dem Gesamtverkehr übergeben.

Im Koch'schen Stationsverzeichnisse ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 55141. G.D. Sämmllicher Schriftenverkehr mit der Französischen Ostbahn wie auch mit anderen Französischen Eisenbahngesellschaften oder Bahndienststellen, welcher als Bahndienstsache durch die Gepäckschaffner zur Beförderung gelangt, darf nach den in Frankreich bestehenden desfalligen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Couverten verschlossen werden, sondern ist unter allen Umständen unter Kreuzband mit Siegelverschluß zur Versendung zu bringen.

Nr. 56003. B. Die der Generaldirektion der Königl. Bayerischen Verkehrsanstalten unterstellte Seitenbahn von Uebersee (Station der Bahnlinie Rosenheim—Salzburg) nach Marquartstein ist mit den Stationen Mietenkam, Staudach und Marquartstein eröffnet worden. Die Stationen Marquartstein und Staudach sind für den Güterverkehr, die Station Mietenkam für den Personenverkehr und den Wagenladungsverkehr ab dem dort herzustellenden Industriegeleise bestimmt.

Im Koch'schen Stationsverzeichnisse ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 56449. G.D. Erhaltener Mittheilung zufolge sind die zur Sächsischen Staatsbahn gehörigen schmalspurigen Sekundärbahnstrecken

Radebeul—Radeburg . . . . . 16,55 km

Kloßsche—Königsbrück . . . . . 19,50 "

Döbeln—Mügeln—Dschah . . . . . 30,91 "

und Zittau—Reichenau—Markersdorf 13,40 "

als Vereinsbahnstrecken zu betrachten und finden auf die Gnopen—Teterower Eisenbahn, welche durch ihre Betriebsverwaltung in Teterow im Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen vertreten wird, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe des §. 5 des Vereinsstatuts Anwendung.

